

A.

Gebührentaxe für die Hebammen.

- | | | | | |
|--|------|-----|------|---|
| 1. Für eine regelrechte Geburt | 9,— | bis | 25,— | ℳ |
| 2. Für eine Zwillinge- oder eine regelwidrige Geburt | 11,— | „ | 35,— | „ |
- Anmerkung: Zu den Sätzen unter 1. und 2. ist die Gebühr für die gewöhnliche Wochepflege während der ersten neun Tage mit enthalten.
- | | | | | |
|--|------|---|------|---|
| 3. Für die Pflege der Wöchnerin und des Kindes vom zehnten Tage ab täglich | 1,— | „ | 1,50 | „ |
| 4. Für eine verlangte Nachtwache | 2,— | „ | 3,— | „ |
| 5. Für ein Klüftier zu geben | | | 0,50 | „ |
| 6. Für den Beistand bei einem Abortus | 3,— | „ | 6,— | „ |
| 7. Für jeden verlangten Besuch, welcher nicht zur gewöhnlichen Wochepflege gehört, | | | | |
| bei Tag | 0,75 | „ | 1,25 | „ |
| bei Nacht | 1,50 | „ | 2,— | „ |
| 8. Für die Einlegung des Katheters | | | 0,50 | „ |
| 9. Für die verlangte Untersuchung einer Schwangeren oder Kranken | 1,— | „ | 2,— | „ |
10. Bei Geburten in einer Gemeinde außerhalb des Wohnortes der Hebamme erhöhen sich die Sätze unter 1. und 2. um je 1 bis 3 ℳ (je nach der Entfernung).

Unter der gleichen Voraussetzung hat die Hebamme bei den unter 3.—9. aufgeführten Verrichtungen außer der Gebühr sowohl für den Hin- als für den Rückweg Anspruch auf freie Fahrt (bei Eisenbahnfahrten in der III. Wagenklasse) oder auf Gewährung eines Beleggeldes von 15 Pf. für jedes zurückgelegte oder angefangene Kilometer.

2.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14.

Zum Zwecke der Unterstützung der Hebammen im Falle der Invaldität wird für jeden Bezirk eine Hebammenunterstützungs-kasse gebildet. Dieser gehören alle im Bezirke wohnenden und ihren Beruf ausübenden Hebammen an.